

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24118 Kiel

Stellungnahme an:

Landesjustizministerin Schleswig-Holstein

z.H. Norma Piepgras

Justizprüfungsamt Schleswig-Holstein

Landtag Schleswig-Holstein

Landtagsfraktionen:

CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SSW

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein:

Daniel Günther

Dekanat der juristischen Fakultät der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:

Prof. Dr. Andreas von Arnould



**Vertretung der Studierendenschaft der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Hausanschrift:

Leibnizstr. 2

Postanschrift:

24118 Kiel

Die Fachschaft im Internet:

www.fs-jura.uni-kiel.de

Datum

16.05.2023

Stellungnahme der Fachschaft Jura zur Änderung der Juristenausbildungsverordnung

Sehr geehrte Frau Piepgras,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Neufassung der Juristenausbildungsverordnung. Unsere Anmerkungen haben wir nach den für uns wichtig zu benennen Themengebieten gegliedert.

I. Integration des E-Examens

Es ist gut, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Integration des E-Examens geschaffen wurden. Eine Einführung im ersten Staatsexamen sollte nun zügig erfolgen. Schleswig-Holstein wurde von der FAZ in einem Artikel vom Anfang dieses Jahres als "digitales Schlusslicht" bezeichnet (<https://www.faz.net/einspruch/wann-wird-das-e-examen-eingefuehrt-18606527.html>). Dabei bietet Schleswig-Holstein mit nur einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät an einer Universität vergleichsweise gute organisatorische Voraussetzungen. Bei der einzurichtenden Infrastruktur gilt es flexibel nach Lösungen zu suchen (ggf. Räumlichkeiten der Universität). Am Geld darf es mit Blick auf die sonst niedrigen Kosten des Jura-Studiums und der hohen Bedeutung des Examens jedenfalls nicht scheitern.

II. Abschaffung der bisherigen Ruhetagsregelung § 11 II 2

Über Vor- und Nachteile der Idee, den Erfolg eines Studiums an sechs Prüfungen innerhalb von zehn Tagen festzumachen, ist viel gestritten worden und lässt sich auch weiterhin viel streiten. Eine Notwendigkeit dafür, diesen Zeitraum auf acht Tage zu verkürzen sehen wir jedenfalls nicht. Schon die bisherige Regelung führt in der Tendenz dazu, dass das Examen nicht nur zur Prüfung, wie es in § 1 Absatz 2 JAG vorgegeben ist, der Beherrschung der juristischen Methoden und des Stoffes dient, **sondern in hohem Maße zum Test der mentalen Belastungsfähigkeit wird.** Dies wird durch eine Reduzierung der Ruhetage noch verschärft. Zumal sich nach dem Entwurf durch die siebte Klausur die Dauer des Examens gar nicht verkürzen soll. Die Streichung der Ruhetagsregelung bedroht überdies nicht nur die mentale, sondern auch die physische Gesundheit der Studierenden. Bereits jetzt sind Sehenschei-

denentzündungen im Examen keine Seltenheit. Nicht wenige Studierende schreiben mit Schmerzmitteln. Sollen nun die schon jetzt nicht ausreichenden Erholungszeiten verkürzt werden, wird die Zahl der Sehnenscheidenentzündungen absehbar steigen und damit auch die Fälle von Abbrüchen aufgrund von entsprechenden Schmerzen. Der Entwurf bedroht damit die Gesundheit der Studierenden.

Diese mentale und physische Mehrbelastung wird in der Begründung des Entwurfes augenscheinlich ebenso wenig bestritten wie der Umstand, dass die Neuregelung keinerlei Mehrwert im Hinblick auf die Ziele des Examens, der Überprüfung der Fähigkeit zur Erfassung und Anwendung des Rechts, hat. Angeführt werden andere Gründe, die letztlich alle auf den Wunsch zur Einsparung von Kosten rückführbar sind. Vor dem Hintergrund der anstehenden kostenintensiven Einführung des E-Examens hätten sich die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter im Mai 2022 darauf geeinigt, die Ruhetage in allen Ländern zu streichen. In Schleswig-Holstein scheint die Kostenproblematik indes weniger dringend zu sein, wenn doch im gleichen Zug eine weitere Klausur eingeführt werden möchte, die zusätzliche Kosten erzeugt und etwaige Einsparungen bei der Raummiete nivelliert. Warum das Argument der Kosteneinsparungen in der Begründung dennoch angeführt wird, leuchtet uns nicht ein.

Wichtigster Grund ist wohl eher der Wunsch, weiterhin mit allen sechs Klausuren am Klausurenring teilzunehmen. Aus unserer Sicht kann dies eine Streichung des Ruhetages aus mehreren Gründen nicht rechtfertigen. Zunächst ist gänzlich unklar, ob die Streichung des Ruhetages tatsächlich in allen Bundesländern umgesetzt wird. Bis jetzt ist dies soweit ersichtlich einzig von Baden-Württemberg angekündigt worden. Und selbst dort wurde angekündigt, zunächst einen "Sonderweg" zu gehen bis zur Einführung des E-Examens 2026 einen Ruhetag nach dem Wochenende erhalten zu wollen (<https://www.instagram.com/p/Cpz684ElkzU/>). Gegen die Ruhetagsstreichung regt sich zudem breiter öffentlicher Protest. Eine Petition der Bundesfachschaft Jura wurde bereits über 15.000-mal unterschrieben. Ob vor diesem Hintergrund alle Bundesländer die Regelung tatsächlich umsetzen werden, erscheint für uns derzeit fraglich. Es droht eine Situation, in der Schleswig-Holstein mit einer vorschnellen Änderung letztlich isoliert sein wird.

Auch, soweit eine Beibehaltung der Ruhetagsregelung eine Teilnahme am Klausurenring tatsächlich verhindern würde, ist eine Änderung sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Teilnahme am Klausurenring wäre für vier der sechs Klausuren weiterhin möglich. Und sofern eine siebte Klausur eingeführt wird, wird diese ohnehin nicht innerhalb des Ringtausches geschrieben werden können. Es geht also lediglich um zwei Klausuren, die das Land Schleswig-Holstein alleine stellen müsste (stets vorausgesetzt, dass alle 15 anderen Länder die Regelung tatsächlich umsetzen). Dies gefährdet aus unserer Sicht weder die Vergleichbarkeit der Examina noch stellt es einen unzumutbaren Aufwand dar. Die Erfahrung zeigt zudem, dass der Austausch von Klausuren nicht zwingend das Schreiben am selben Datum voraussetzt. Zuletzt steht die Begründung der Neuregelung – Kosten im Zuge des E-Examens – im Widerspruch zur Aussage des Ministeriums, das E-Examen erst deutlich nach in Kraft treten der neuen JAVO umsetzen zu wollen. In dieser Zwischenzeit wird ein Ringtausch mit anderen Ländern, die das E-Examen schon eingeführt haben, ohnehin kaum möglich sein, da Examenskandidierenden, die das Examen handschriftlich schreiben, keine Klausuren von gleicher Länge wie Teilnehmenden des E-Examens zumuten sind.

Nach alledem kann schon bezweifelt werden, ob die Neuregelung überhaupt den erwarteten Nutzen haben wird. Jedenfalls steht dieser aber in keinem Verhältnis zu den dadurch erzeugten Risiken für die Gesundheit der Studierenden. **Aus diesem Grund plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Regel, auf zwei Prüfungen einen Ruhetag folgen zu lassen.**

III. Zweite Strafrechtsklausur in §§ 10, 11

Das Modell von sechs geschriebenen Examensklausuren hat sich seit der Reformierung des ersten Staatsexamens in Deutschland etabliert. Lediglich das gemeinsame Justizprüfungsamt von Berlin und Brandenburg schreibt auch eine siebte Klausur. Wir sehen keinen guten Grund, aus diesem weitgehenden Konsens auszuscheren und geben im Gegenteil zu bedenken, dass sich dadurch der ohnehin schon hohe und durch den Wegfall des Ruhetages womöglich weiter verschärfte psychische und physische Druck auf die Studierenden weiter erhöhen wird. So sieht es auch die übergroße Mehrheit der Studierenden, wie eine von uns durchgeführte Befragung ergeben hat (84% von 153 Teilnehmenden gegen 7. Klausur).

Ausdrückliches Ziel der Neufassung ist es, zu verhindern, dass Studierende im Strafrecht während der Examensvorbereitung "auf Lücke" setzen. Die zumeist etwa eineinhalb Jahre andauernde Examensvorbereitung ist bei den meisten Studierenden dadurch gekennzeichnet, dass sie aus einem extrem hohen Lernaufwand und kaum Freizeit besteht (instruktiv: <https://www.zeit.de/studium/uni-leben/2015-06/jurastudim-erstes-staatsexamen-pruefung-durchfallen>). Spielraum für eine weitere Erhöhung des Lernpensums besteht hier in aller Regel nicht. Die Lücken werden sich somit durch die Einführung einer weiteren Strafrechtsklausur höchstens in andere Rechtsgebiete verschieben, besser ausgebildete Jurist:innen macht dies, solange nicht auch die Studienlänge erhöht werden soll, aber nicht. Wir enthalten uns der Meinung darüber, welchem Rechtsgebiet politisch welcher Stellenwert eingeräumt werden sollte. Diese Prioritäten könnten auch bei Beibehaltung der derzeitigen sechs Klausuren anders gesetzt werden; Vorschläge mit verschiedenen denkbaren Modellen haben wir Ihnen dazu an anderer Stelle zugesandt, einzig eine zusätzliche Klausur lehnen wir weiterhin ab. Wir warnen aber vor dem Irrglauben, eine Erhöhung der Klausurenanzahl würde auch das Wissen der Studierenden um das gleiche Maß erhöhen. Soll das Strafrecht gestärkt und das Zivil- und Öffentliche Recht im Verhältnis geschwächt werden, so ist dies sicherlich legitim und lässt sich auch durch eine Veränderung des Klausurenschlüssels abbilden. Eine solche Verschiebung kann nicht auf Kosten der Studierenden dadurch verschleiert werden, dass durch eine weitere Klausur scheinbar niemandem "etwas genommen" wird.

Eine nachhaltige Änderung des Studiums, die nicht bloß zu einer Prioritätenverschiebung führt, sondern tatsächlich besser ausgebildete Jurist:innen hervorbringt, ist realistisch allein von einer Verbesserung der Lehre zu erwarten. Hier gibt es Spielräume zur Stärkung des Strafrechts, die bei entsprechendem Willen in Zusammenarbeit von Universität, Justiz- und Bildungsministerium, Studierenden-schaft und Fakultät mit geringem Aufwand genutzt werden könnten. **Hierbei bringt die Fachschaft Jura sich sehr gerne ein.**

Indes gibt es, auch wenn nicht bestritten werden kann, dass die strafrechtlichen Noten zuletzt unterdurchschnittlich waren, keinen Grund für Alarmismus. Im Jahr 2021 lagen die Durchschnittsnoten der schriftlichen Examensprüfung im Strafrecht (4,90 Punkte) nur 0,65 Punkte unter denen im Zivilrecht (5,55), in den mündlichen Prüfungen lag das Strafrecht sogar über dem Zivilrecht (9,53 zu 9,24). Obwohl Strafrecht in fast allen deutschen Bundesländern seit eineinhalb Jahrzehnten mit nur einer Klausur im ersten Staatsexamen repräsentiert wird, ist zudem aus der Praxis nicht zu vernehmen, dass es in Deutschland keine qualifizierten Strafrechtler mehr gäbe. Wir sehen hier deswegen keinen dringenden politischen Handlungsbedarf.

Und dies ist der Punkt, an den wir abermals eindringlich appellieren. **Eine siebte Klausur, die Studierenden nur umso mehr körperlich und mental an ihre Grenzen bringen wird, sollte die Ultima Ratio sein.** Zielführender wären Änderungen in der universitären Lehre, der strafrechtlichen Klausuren innerhalb des Studiums, insbesondere ZPs oder (kleine/große) Übungen.

IV. Erweiterung des Prüfungstoffes im Anhang

Wir verweisen zum Thema des Prüfungstoffes auf die Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Insbesondere auf die Unterüberschriften der einzelnen Säulen zu ihren Rechtsgebieten.

Insbesondere im Zusammenhang mit der zweiten Strafrechtsklausur wurde als Begründung genannt, dass die Studierenden eine bessere Methodik im strafrechtlichen Bereich durch die zweite Klausur erlernen sollen. Aus unserer Sicht ist es diesbezüglich allerdings fraglich, wieso hierbei beim Strafrecht aufgehört worden ist.

Im zivilrechtlichen Teil des Pflichtfachstoffkatalogs wurde, insbesondere der besondere Teil des Schuldrechts aufgebläht und nahezu vollständig in "ohne Beschränkung" zu beherrschen kategorisiert. Das Gegenteilige erfolgte im Familien- und Erbrecht, welches nunmehr lediglich "im Überblick" beherrscht werden muss. Hinzu kommt eine Erweiterung des IPR/IZVR sowie eine falsche Verweisung, welche eine reine IPR/IZVR Klausur im Examen ermöglichen würde. Da diese Bereiche lediglich "im Überblick" beherrscht werden müssen, wäre diese Verweisung unbillig.

Die Änderungen im Zivilrecht könnten eine grundlegende Umstrukturierung der universitären Lehre führen. So müssten Vorlesungen aus dem IPR-Schwerpunkt in den Pflichtstoff gezogen werden. Gleiches würde auch für Vorlesungen des Kriminalwissenschaftlichen Schwerpunkt gelten.

Die Fachschaft Jura schließt sich den Ausführungen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Säule zu dem Prüfungstoff vollumfassend an.

Die Argumentation, dass hiermit lediglich die Beschlüsse der KoA umgesetzt werden, überzeugt indes nicht, da hiermit wieder nur der Klausurenring gestärkt werden soll und dieser letztendlich im Gesamtpaket den Studierenden körperlich und mental mehr schaden als nutzen wird.

V. § 22 V

Der § 22 V JAVO regelt die vollständige bzw. partielle Nichtberücksichtigung von Leistungen die während in Absatz 3 genannten Zeiten erbracht worden sind.

Nach § 22 V 1 JAVO dürfen Leistungen in den Fällen des § 22 III Nrn. 1, 4, 5, 7 JAVO (schwere Krankheit, Mutterschutz, Bezug von Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Schwerbehinderung) gar nicht berücksichtigt werden. Mit Ausnahme der Varianten, in denen eine Beurlaubung stattfindet, ist dies nicht stringent. So sollte es einer Mutter im Mutterschutz dennoch möglich sein, Leistungen zu erbringen, solange sie nicht vom Studium beurlaubt ist. Gleiches gilt für Menschen mit einer Schwerbehinderung i.S.d. SGB IX. Es sollte nicht vorausgesetzt werden, dass Leistungen im normalen Umfang erbracht werden sollen, allerdings sollten Leistungen nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Nach § 22 V 2 JAVO dürfen Leistungen in den Fällen des § 22 III Nrn. 2, 3, 6, 8 JAVO (Auslandsstudium, Tätigkeit in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Organen oder Gremien der Hochschule oder des Studentenwerks, bei einer europarechts- oder wirtschaftsorientierter Zusatzausbildung oder einer intensiven fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, aus anderem wichtigem Grund) nur erbracht werden, wenn sie nicht im Widerspruch zum Grund der Nichtberücksichtigung stehen. Im Falle eines Auslandssemesters hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass durch die fortschreitende Digitalisierung Leistungen auch fernab Kiels erbracht werden können und auch bei einer Tätigkeit in der Fachschaft ist es häufig möglich, ein normales Maß an Leistungen zu erbringen. Es braucht hier eine Lösung, die das berechnete Interesse, gegen Missbrauch vorzugehen, mit dem Bedürfnis der Studierenden nach Rechtssicherheit vereinbart. Die Anerkennung des Freisemesters sollte deswegen nicht gänzlich in das Ermessen der Behörde gestellt werden. Sofern es keine Anhaltspunkte für Missbrauch gibt, muss eine Anerkennung erfolgen. Das Ermessen sollte deswegen auf derartige Fälle beschränkt bleiben, in

denen gewichtige Gründe, etwa eine deutliche Abweichung vom Studienverlaufsplan, die Annahme rechtfertigt, dass der Studierende den in Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten nur zum Schein nachgehen. Freilich muss auch hier eine Betrachtung des Einzelfalls geschehen.

VI. Zusammenfassung

Positiv hochzuhalten sind die Änderungen in Richtung des E-Examens (s. I.) und die Einfügung der "ethischen Grundlagen des Rechts". Diese werden Studierende zur kritischen Reflexion anhalten und die Resilienz der Rechtswissenschaft gegen Faschismus, Rassismus, Diskriminierung, Autoritarismus und Unterdrückung stärken.

Das Studium der Rechtswissenschaften ist im Vergleich ein Studium mit geringen Kosten für das Land und die Universität und dennoch erschöpfen sich die Begründungsketten des Justizministeriums zu meist im Kostenargument. Unberücksichtigt bleiben die Studierenden, um welche es primär gehen sollte, die der Universität und dem Land als zukünftige Jurist:innen in Justiz und Verwaltung repräsentieren. Es ist für eine Bindung von heimisch ausgebildeten Jurist:innen nicht förderlich, diese an psychische und physische Belastungsgrenzen zu bringen. Ein kräftigeres Zeichen wäre eine Argumentation i.S.v.: "trotz erhöhter Kosten für das Land Schleswig-Holstein halten wir zur Sicherung einer guten heimischen Ausbildung an ... fest." Hier würde auch eine Wertschätzung mitschwingen, die beim vorgestellten Entwurf leider an einigen Stellen fehlt und die Studierenden zu "Schreib- und Subsumtionsmaschinen" degradiert.

Eben dem sollte entgegengewirkt werden. Das Ziel der universitären Ausbildung sollte es zum einen sein, den Studierenden das nötige juristische Werkzeug in die Hand zu geben und zum anderen auch eine gewisse Kreativität in den Studierenden zu wecken. Teil der Ausbildung ist nun mal auch eine kreative Herangehensweise, insbesondere an neue Rechtsmaterie.

Der Entwurf in seiner jetzigen Fassung erhöht nicht nur den Pflichtfachstoff ungemein, sondern gestaltet das erste Staatsexamen durch die Einführung einer zusätzlichen Klausur und die Abschaffung des prüfungsfreien Mittwoches wesentlich schwieriger als es ohnehin schon ist.

Dies sollte nicht das Interesse des Justizministeriums sein. Wir müssen heute bereits an die Jurist:innen von Morgen denken und die Ausbildung zeitgemäß gestalten, ansonsten wird der juristische Ausbildungsstandort Kiel langfristig an Relevanz verlieren.

Wir stehen auch weiterhin dem Justizministerium für konstruktive Gespräche hinsichtlich einer wirklichen Verbesserung der Ausbildung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Christian Petersen
Fachschaftssprecher

Melanie Jessen
Stellvertretende Fachschaftssprecherin